Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Dachsbusch"

Kreis Ahrweiler vom 17. Februar 1984

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Dachsbusch".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 7 ha und umfasst in der Gemarkung Glees Flur 10 die Flurstücke 59 bis 67, 68/1 und 68/2, 69 bis 76, 77/1 und 77/2, 78 bis 94, 96, das Wegeflurstück 167 sowie das Wegeflurstück 168/2.

ξ3

Schutzzweck ist die Erhaltung des geologischen Aufschlusses, insbesondere der periglazialen Rutschfalte, aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 3. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 4. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 5. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;

- 6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 7. außerhalb der öffentlichen Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren;
- 8. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
- 1. für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
- 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Wege,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

ξ6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 3. § 4 Nr. 3 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 4. § 4 Nr. 4 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 5. § 4 Nr. 5 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 6. § 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder unterhält;
- 7. § 4 Nr. 7 außerhalb der öffentlichen Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt;
- 8. § 4 Nr. 8 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren.

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Koblenz, den 17. Februar 1984

- 554-0115 -

Bezirksregierung Koblenz Korbach